



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und FDP

zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu
a) Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012
b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011

Drucksache 17/ 1042

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses wird wie folgt geändert:

a. Änderung des Artikel 10 (Änderung des Schulgesetzes)

§ 113 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Schulbesuch einer Schülerin oder eines Schülers außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten, haben die nach § 111 Abs. 1, 2 und 6 oder § 112 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der

1. beim Besuch einer Ersatzschule dem Richtwert nach Maßgabe der §§ 111 und 112 und
2. beim Besuch einer öffentlichen Schule dem Richtwert nach Maßgabe der §§ 111 und 112 für das Jahr 2011 entspricht.“

Begründung:

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 g. F. haben die Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler in den Fällen, in denen Schleswig-Holstein an ein anderes Land auf vertraglicher Grundlage Ausgleichszahlungen dafür erbringt, dass Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein eine Ersatzschule des anderen Bundeslandes besuchen, an das Land einen Anteil dieser Ausgleichszahlung zu erstatten. Hintergrund hierfür ist, dass es Aufgabe der Kommunen ist, für den Sachkostenanteil der durch den Schulbesuch begrün-

deten Aufwendungen aufzukommen. Für die Höhe der Erstattung wird auf den im interkommunalen Schullastenausgleich nach geltender Rechtslage noch maßgeblichen Richtwert abgestellt. Eine vertragliche Grundlage besteht derzeit nur mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Erstattungsanspruch auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule in dem anderen Bundesland besucht (siehe den neuen Absatz 1 Satz 2 Nr. 2).

Der zahlungspflichtigen Wohnsitzgemeinde wird dabei der Richtwert des Jahres 2011 in Rechnung gestellt, so dass eine für die Laufzeit des Vertrages gleich bleibende Belastung eintreten wird. Das gilt auch dann, wenn der Vertrag im Ergebnis eine pauschalierte Zahlung Schleswig-Holsteins vorsehen sollte. Mit der Festschreibung des Richtwertes auf das Jahr 2011 findet auch Berücksichtigung, dass der interkommunale Schullastenausgleich durch die in den Landtag eingebrachte Schulgesetznovelle eine grundlegende Änderung erfahren könnte, so dass zukünftig kein Richtwert mehr ermittelt würde.

b. Änderung des Artikel 12 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Neue Nr. 1

§ 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel
5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,
21 bis 100 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
101 bis 500 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
501 bis 1.000 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
1.001 und mehr Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern.“

Die bisherige Nr. 1 (§ 34) [des Gesetzentwurfes der Landesregierung / Drs. 17/741] wird die neue Nr. 2.

Die alte Nr. 2 (§ 36 Abs. 3 Satz 2), in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit Nr. 3 benannt, entfällt.

Nr. 3 (§ 37) [des Gesetzentwurfs der Landesregierung] bleibt unverändert

Neue Nr. 4

§ 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Personalversammlungen sind in der Regel einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Hierzu hat der Personalrat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weitere Personalversammlungen finden nur in besonderen Ausnahmefällen statt.“

Neue Nr. 5

§ 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel bis zu 3.000 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern und bei 3.001 und mehr Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern.“

Neue Nr. 6

§ 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststellenleitung (§ 8 Abs. 5) und der Personalrat treten in jedem Quartal zu mindestens einer gemeinsamen Besprechung zusammen.“

Die bisherigen Nr. 4 (§ 53) und Nr. 5 (§ 81) [des Gesetzentwurfs der Landesregierung] werden die neuen Nr. 7 und Nr. 8.

Begründung: Im Zuge einer Beibehaltung der Freistellungsstaffel (§ 36 Absatz 2 Satz 2) werden alternative Einsparmöglichkeiten im Bereich der Mitbestimmung vorgesehen.

c. Änderung des Artikel 19 (Änderung des Landesblindengeldgesetzes)

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Landesblindengeld wird Blinden altersunabhängig in Höhe von monatlich 200 Euro ab 1. Januar 2011 gewährt. Taubblinde erhalten 400 Euro.“

d. Änderung des Artikel 26 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Nach § 63 b wird folgender § 63 c angefügt:

„§ 63 c Küstenschutzbeirat

(1) Bei der obersten Küstenschutzbehörde wird ein Beirat gebildet, der die oberste Küstenschutzbehörde bei den generellen Planungsprozessen des Küstenschutzes und der Verwendung des Abgabeaufkommens berät.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt die Vertreterin oder der Vertreter der obersten Küstenschutzbehörde. Die Tätigkeit der von der obersten Küstenschutzbehörde berufenen Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die oberste Küstenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.“

Begründung:

Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Transparenz bei der zweckgebundenen Verwendung der Küstenschutzabgabe ist es sinnvoll, regelmäßig einen Beirat einzuberufen, in dem der Einsatz des Abgabeaufkommens erörtert werden soll.

Änderungen zum Haushaltsentwurf
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 07

2011

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkungen
58 NSL	0710	632 01	Erstattung von verauslagten Schulkostenbeiträgen an die Freie und Hansestadt Hamburg für schulpflichtige Heimkinder aus Hamburg	0	+ 250.000	250.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 07

2012

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkungen
58 NSL	0710	632 01	Erstattung von verauslagten Schulkostenbeiträgen an die Freie und Hansestadt Hamburg für schulpflichtige Heimkinder aus Hamburg	0	+ 250.000	250.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 10

2011

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkungen
74	10 05	633 02	Landesblindengeld	7.700.000	+ 200.000	7.900.000	

Änderungen zum Haushaltsentwurf
Einnahmen und Ausgaben
Epl. 10

2012

Seite d. Entw.	Kap.	Titel	Zweckbestimmung, Erläuterung	Soll / VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkungen
74	10 05	633 02	Landesblindengeld	7.700.000	+ 200.000	7.900.000	

Dr. Christian von Boetticher
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion